



**75 Jahre**  
Demokratie  
lebendig  
20. Wahlperiode



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)515**

7. November 2023

---

**Gemeinsame Stellungnahme des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen  
Landkreistages**

---

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Bundes-Klimaschutzgesetzes**

BT-Drucksachen 20/8290, 20/8670

Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung**

BT-Drucksache 20/8150

**Siehe Anlage**

---

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
Vorsitzender Klaus Ernst, MdB  
Platz der Republik  
11011 Berlin

per E-Mail an [Klima-Energie@bundestag.de](mailto:Klima-Energie@bundestag.de)

07.11.2023

Bearbeitet von:

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)  
Telefon: +49 30 590097-318  
E-Mail: [nadine.schartz@landkreistag.de](mailto:nadine.schartz@landkreistag.de)

Alexander Kramer (DStGB)  
Telefon: +49 30 77307-117  
E-Mail: [alexander.kramer@dstgb.de](mailto:alexander.kramer@dstgb.de)

## Stellungnahme

**zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ (BT-Drs. 20/8290, 20/8670) sowie zur Unterrichtung durch die Bundesregierung zum „Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung“ (BT-Drs. 20/8150)**

Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 08.11.2023

Sehr geehrter Herr Ernst,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sowie zum Klimaschutzprogramm 2023 (KSP).

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag begrüßen die vorgesehenen Änderungen im KSG grundsätzlich und sehen in der sektor- und jahresübergreifenden Betrachtung einen pragmatischen und sinnvollen Ansatz. Es ist dabei zu begrüßen, dass die gesetzlich fixierten Gesamtemissionsmengen nach wie vor gelten und diese weiterhin bis zum Jahr 2030 in der Summe eingehalten werden sollen. Die mehrjährige Betrachtungsweise führt dazu, dass bereits vorausschauend Maßnahmen ergriffen werden können und nicht erst dann, wenn eine Überschreitung tatsächlich festgestellt worden ist.

## Grundsätzliches

Kommunale Klimaschutzkonzepte und vor allem das Umsetzen von Klimaschutzmaßnahmen sind eine zentrale Stellschraube für den Klimaschutz im ganzen Land. Die Kommunen haben sich hier längst auf den Weg gemacht und unterstützen das nationale Ziel, bis 2045 klimaneutral zu sein. Die Rahmenbedingungen für die Kommunen werden darüber entscheiden, ob und wann die Klimaziele erreicht werden. Hier geht es um Gestaltungsfreiheit vor Ort, vor allem aber um eine angemessene Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Allein für die Umsetzung von Verkehrskonzepten, den Umbau der Flotten, die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung oder Entsiegelung und Begrünung werden auf die Kommunen für die nächsten Jahre Beträge in Milliardenhöhe zusammenkommen. Bund und Länder müssen dafür sorgen, dass die Städte, Landkreise und Gemeinden wieder mehr investieren können. Erforderlich ist eine langfristige und hinreichende Finanzausstattung, die Kommunen die notwendige Planungssicherheit gibt. Kleinteilige Förderprogramme, die oft mit Ende einer Legislatur auslaufen, helfen nur bedingt.

Sofern es um die Bereitstellung von Förderprogrammen geht, bekräftigen der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag erneut ihre Bitte um grundlegende Anpassung der Fördersystematik. Förderanträge und auch das Abrufen von Mitteln sind in den letzten Jahren in ihrem Verfahrensumfang deutlich angewachsen und beanspruchen mithin in signifikantem Umfang Personal- und Sachmittel. Guter Klimaschutz wird nicht über kleinteilige Förderprogramme, sondern nur eine ergebnisorientierte Förderung gelingen. Bund und Länder müssen eine umfängliche Finanzierung von Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes sicherstellen. Dies bietet den Städten, Landkreisen und Gemeinden langfristige Planungssicherung und ist insbesondere in Zeiten von Fachkräftemangel und veränderten Inflationsdynamiken von besonderer Bedeutung. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht in der Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz und Klimaanpassung“ eine sinnvolle Option, um Rechtsklarheit zu schaffen und die Finanzierung von kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen langfristig sicherzustellen.

Ebenfalls essenziell für einen beschleunigten Klimaschutz ist der Kompetenzauf- und -ausbau in Behörden und Fachämtern. Beginnend mit regelmäßig stattfindenden Webinaren rund um Förderprogramme braucht es auch einer Fachkräfteoffensive für klima- und infrastrukturelevante Berufe. Guter Klimaschutz wird nur mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln stattfinden können.

Und nicht zuletzt werden der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Wärmewende oder die Verkehrswende nur dann erfolgreich sein, wenn die Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter vereinfacht und beschleunigt werden.

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BT-Drs. 20/8290, 20/8670)**

### **Zu § 3b Beitrag technischer Senken**

Der neu eingefügte § 3b KSG sieht vor, dass zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele auch Ziele für technische Senken für die Jahre 2035, 2040 und 2045 bestimmt werden sollen.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages können technische Senken, wie CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sowie mittelfristig auch Nutzungstechnologien (CCU), einen Baustein zum Erreichen der Klimaneutralität 2045 darstellen. Das Bestimmen von Zielen für die kommenden Jahre ist insoweit zu begrüßen. Mit Blick auf die Neuausrichtung des KSG hin zu einer sektor- und jahresübergreifenden Gesamtbetrachtung der Jahresemissionsgesamtmengen ist auch eine Verrechnung von gespeichertem CO<sub>2</sub> mit CO<sub>2</sub>-Minderungsmaßnahmen folgerichtig. Dennoch ist auch weiterhin an den Reduktionszielen festzuhalten und das Vermeiden von CO<sub>2</sub> zu verfolgen.

Die Erschließung eines CCS- und CCU-Wirtschaftskreislaufs (national wie international) ist aus kommunaler Sicht sinnvoll und wichtig, da sich voraussichtlich wirtschaftlichere Ergebnisse erzielen lassen als durch zwingende Null-Emissionen bei unvermeidbaren Emittenten (z. B. der Verbrennung von biogenem Material in kommunalen Müllverbrennungsanlagen).

Kommunale Anknüpfungspunkte bestehen zudem mit Blick auf die seitens der Kommunen angestrebte weitere Nutzung der Gasverteilnetze. Dazu muss Wasserstoff methanisiert werden. Das hierfür zu bindende CO<sub>2</sub> kann auch aus der Luft gewonnen werden. Das so gewonnene Gas wäre CO<sub>2</sub>-neutral und in Langzeitspeichern speicherbar. Diese können je nach Bedarf auch in Bedarfszeiten im Winter als Reserve zur Verfügung gestellt werden.

Weitere kommunale Betroffenheiten ergeben sich bei der möglichen Speicherung. In den bisherigen Diskussionen überwiegen hier kommunal ähnlich wie bei der Erschließung des Frackings gerade mit Blick auf mangelnde Akzeptanz, insbesondere in den für eine mögliche

Speicherung in Betracht kommenden Regionen, sehr kritische Einschätzungen. Es gilt deshalb bei allen Überlegungen für eine mögliche nationale Speicherung von vornherein die Frage der kommunalen Einbindung und Berücksichtigung der Akzeptanz mitzudenken. Derartige Fragestellungen stehen aber einer Verstärkung der entsprechenden Forschungen und Entwicklungen zur Kohlendioxid-Abscheidung, zum Transport und zur Nutzung nicht entgegen.

#### **Zu § 4 Jahresemissionsgesamtmengen**

§ 4 Abs. 1 KSG sieht vor, dass zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele künftig eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt wird. Hinsichtlich einer Überschreitung der zur Zielerreichung festgelegten Jahresemissionsgesamtmengen werden zukünftig Projektionsdaten zur Bewertung herangezogen, um eine mehrjährige und vorausschauende Betrachtung vorzunehmen. Entscheidend für die Auslösung einer Nachsteuerung wird nunmehr eine sektor- und jahresübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahresemissionsgesamtmengen der Jahre 2021 bis einschließlich 2030. Ergibt die Prognose in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, dass die Jahresemissionsgesamtmengen in Summe überschritten werden, so beschließt die Bundesregierung Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen sicherstellen.

Es ist zu begrüßen, dass die gesetzlich fixierten Gesamtemissionsmengen nach wie vor gelten und diese weiterhin bis zum Jahr 2030 in der Summe eingehalten werden sollen. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages stellt die vorgesehene sektorübergreifende Betrachtung einen pragmatischen und sinnvollen Ansatz dar. In den vergangenen Jahren haben die Sektoren „Energiewirtschaft“, „Industrie“, „Landwirtschaft“ und „Abfallwirtschaft und Sonstige“ die sektorspezifischen Jahresemissionsmengen (teils deutlich) unterschritten. Nur die Sektoren „Verkehr“ und „Gebäude“ haben die sektorspezifischen Jahresemissionsmengen überschritten.

Die vergangenen, krisengeprägten Jahre haben jedoch gezeigt, dass es in den einzelnen Sektoren zu starken Schwankungen kommen kann, die zu einem Über- oder Unterschreiten führen können. Dennoch wurden die Jahresemissionsmengen in der Summe eingehalten. Um eine bessere Planbarkeit für alle Sektoren und damit Ressorts zu erreichen, ist die Neuausrichtung auf die Jahresemissionsgesamtmenge sinnvoll.

#### **Zu § 5 Monitoring, Jahresemissionsmengen und zu § 5a Projektionsdaten**

Es ist zu begrüßen, dass in dem jährlichen Monitoring nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 KSG und den Projektionsberichten nach § 5a Satz 1 KSG auch weiterhin die erreichten Emissionsminderungen je Sektor separat ausgewiesen werden sollen.

Hierdurch wird die Gefahr gebannt, dass Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen für bestimmte Sektoren in die Zukunft verschoben werden oder sich die für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien nicht verantwortlich fühlen, die gesetzten Ziele zu erreichen.

#### **Zu § 8 Vorgehen bei Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmengen**

Nach den vorgeschlagenen Änderungen des KSG soll neben der sektorübergreifenden auch eine mehrjährige und vorausschauende Betrachtungsweise vorgenommen werden, um Maßnahmen beim Überschreiten der Jahresemissionsgesamtmengen zu ergreifen. § 8 Abs. 1 Satz 1 KSG sieht demnach vor, dass die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen muss, die die Einhaltung der Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre sicherstellt, in denen die Projektionsdaten nach § 5a KSG für zwei aufeinanderfolgende Jahre eine Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmengen feststellen. Nach dem bisherigen KSG muss das für die Überschreitung zuständige Bundesministerium ein Sofortprogramm vorlegen, wenn die Emissionsdaten eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge aufweisen.

Durch die vorgesehenen Änderungen ist das Ergreifen von Maßnahmen somit schon dann möglich, wenn die Projektionsdaten im Vorfeld ein Überschreiten feststellen und nicht erst dann, wenn eine Überschreitung tatsächlich festgestellt worden ist. Auch dies ist aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages ein pragmatischer und sinnvoller Ansatz.

Zudem sieht § 8 Abs. 2 Satz 1 KSG vor, dass insbesondere diejenigen Bundesministerien Vorschläge für Maßnahmen vorlegen müssen, die zur Überschreitung beigetragen haben. Aus diesem Grund ist auch durch die Neufassung gewährleistet, dass besonders die betroffenen Bundesministerien gefordert sind, angemessene Maßnahmen vorzuschlagen.

### **Zu § 12 Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen**

Eine unabhängige und wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben halten wir für richtig. Die Stärkung der Rolle des Expertenrats kann zielführend sein, wenn dies nicht zu Verzögerungen und weniger Verbindlichkeit führt. Aus unserer Sicht ebenso zielführend wäre es, dem Umweltbundesamt mit seiner etablierten Rolle und seinen Strukturen mehr Gewicht zu verleihen und geeignete Instrumente an die Hand zu geben.

### **Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung“ (BT-Drs. 20/8150)**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag begrüßen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2023. Diese können einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten.

#### **Maßnahmen im Energiebereich**

Die Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien müssen vor Ort umsetzbar sein. Dazu bedarf es einer Beibehaltung der kommunalen Steuerungshoheit und einer ausreichenden Einbeziehung der kommunalen Ebene. Herausforderungen wie Flächenkonkurrenzen und der Netzausbau müssen im Blick gehalten werden.

#### **Maßnahmen im Gebäudebereich**

Wesentlich ist, dass die angekündigten Fördervorhaben schnellstmöglich umgesetzt werden und die Finanzierung für Kommunen sichergestellt wird. Um den Erfolg der Gebäudesanierung und auch der Wärmeplanung zu gewährleisten, bedarf es klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen für Städte, Landkreise und Gemeinden.

#### **Maßnahmen im Verkehrsbereich**

Die genannten Maßnahmen im Verkehrsbereich müssen auch mit tatsächlichen Mitteln und Programmen hinterlegt und die vorhandenen Förderzeiträume ausgeweitet werden. Die Kommunen brauchen Planungssicherheit, damit sie Personal einstellen und die Verkehrsinfrastruktur auf mehr Klimaschutz ausrichten können. Ebenso muss der rechtlich-regulatorische Rahmen, angefangen bei StVG und StVO, stärker auf Klimaschutz, kommunale Entscheidungsspielräume und schnellere Planungsverfahren angepasst werden.

#### **Maßnahmen in der Landwirtschaft**

Die Ziele, Ökosysteme zu schützen, zu stärken und wiederherzustellen und in einem umfassenden Ansatz zur Verbesserung des Klima- und Biodiversitätsschutzes beizutragen, werden grundsätzlich begrüßt. Hierzu braucht es jedoch weitere Fördermöglichkeiten für Waldumbau und Wiederbewaldung. Die Verantwortung der GAK-Mittel müssen insoweit beim Bundeslandwirtschaftsministerium verbleiben.

## **Sektorübergreifende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung einer sozial gerechten Transformation**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag begrüßen den Ansatz der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, um Klimaschutzziele gemeinsam und möglichst effektiv zu erreichen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.